

BEKANNTMACHUNG

Am

Dienstag, 24.11.2020

findet

um 19.00 Uhr im Gemeindesaal Eichhornstr. 4 - 5

eine öffentliche/nichtöffentliche Hauptausschusssitzung statt.

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Sitzungsteil

1. Geschäftsordnung

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- zur Tagesordnung
- Bestätigung Niederschrift der vorangegangenen Sitzung vom 08.09.2020

2. Informationen des Bürgermeisters

3. Einwohnerfragestunde

4. Beschlussvorlagen

- B 31/12/20 - Vereinfachte Aufstellung der Jahresabschlüsse 2017 – 2018
- B 32/12/20 - Ehrenamtsentschädigungssatzung
- B 33/12/20 – Neuerlass der Straßenreinigungsgebührensatzung
- B 34/12/20 - Vorhabenbezogener B-Plan „Motzener Str./Am Bahnhof – sozialer Wohnungsbau“, Gemarkung Bestensee, Einleitungsbeschluss

Beschlüsse des Hauptausschusses

- B HA 05/11/20 – Vergabebeschluss der Gemeinde Bestensee zur Übergabe der Tätigkeit an einen externen Datenschutzbeauftragten
- B HA 07/11/20 – Vergabebeschluss der Gemeinde Bestensee zur Einführung eines Ratsinformationssystems

5. Anträge der Fraktionen

Antrag Fraktion WIR!

Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf energieeffiziente LED

6. Sonstiges

B) Nichtöffentlicher Sitzungsteil

1. Geschäftsordnung

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- zur Tagesordnung
- Bestätigung Niederschrift der vorangegangenen Sitzung vom 08.09.2020

2. Beschlussvorlagen

B HA 06/11/20 – Vergabebeschluss zur Vergabe Planungsleistungen für den Umbau Vereinshaus mit integrierter Kindertagesstätte

3. Sonstiges

Hinweis:

Es gelten die festgelegten Corona-Maßnahme-Regelungen (Zutritt höchstens 20 Personen), der Mindestabstand ist einzuhalten. Mund-Nase-Bedeckung ist Pflicht, sofern man sich von seinem Sitzplatz entfernt.



Dr. WeBlau
Vorsitzender des Hauptausschusses

B E S C H L U S S
der Gemeindevertretung

- öffentlich -

Einreicher: Kämmerei (Gemeindekämmerer)

Beraten im: Finanzausschuss am 09.11.2020
Hauptausschuss am 24.11.2020

Beschluss – Tag: 15.12.2020

Beschluss – Nr.: 31/12/20

Betreff: Vereinfachte Aufstellung der Jahresabschlüsse 2017 - 2019

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt auf die Erstellung der Teilrechnungen, des Rechenschaftsberichts, der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitsübersicht zu den Jahresabschlüssen 2017 - 2019 zu verzichten, insofern der Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse (Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz) verabschiedet wird. Eine verkürzte Prüfung nach § 2 des Jahresabschlussbeschleunigungsgesetzes wird angestrebt.

Begründung: Mit Wirkung vom 16.10.2018 trat das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse in Kraft. Mit diesem Gesetz ermöglichte der Gesetzgeber den Kommunen auf die Erstellung bestimmter Bestandteile des Jahresabschlusses bis zum Haushaltsjahr 2016 zu verzichten, um ausstehende Jahresabschlüsse schneller aufstellen zu können. Der Gesetzentwurf zur Änderung des Jahresabschlussbeschleunigungsgesetzes sieht nunmehr eine Erweiterung der vereinfachten Aufstellung auf die Jahresabschlüsse 2017 - 2019 vor. Gemäß § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse ist vor der Aufstellung der Jahresabschlüsse ein Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.

Abst. – Ergebnis: Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV:
Anwesend:
Ja - Stimmen:
Nein - Stimmen:
Stimmenthaltungen:
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf
ausgeschlossen:

Quasdorf
Bürgermeister

Rubenbauer
Vorsitzende d. Gemeindevertretung

B E S C H L U S S
der Gemeindevertretung

- öffentlich -

Einreicher: Kämmerei (Gemeindekämmerer)

Beraten im: Finanzausschuss am 09.11.2020
Hauptausschuss am 24.11.2020

Beschluss – Tag: 15.12.2020

Beschluss – Nr.: 32/12/20

Betreff: Ehrenamtsentschädigungssatzung

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt die Satzung über die Entschädigung für die in ein Ehrenamt Berufenen der Gemeinde Bestensee und des Ortsteils Pätz (Ehrenamtsentschädigungssatzung).

Begründung: Das Ehrenamt stellt eine der fundamentalen Säulen der Freiheitlich Demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland dar. Ohne die ehrenamtlich Tätigen wären viele Bereiche des öffentlichen und sozialen Lebens nicht aufrechtzuerhalten. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) eine Ehrenamtsentschädigungssatzung, um das ehrenamtliche Engagement entsprechend zu würdigen.

Abst. – Ergebnis: Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV:
Anwesend:
Ja - Stimmen:
Nein - Stimmen:
Stimmenthaltungen:
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf
ausgeschlossen:

Quasdorf
Bürgermeister

Rubenbauer
Vorsitzende d. Gemeindevertretung

Anlage: Ehrenamtsentschädigungssatzung

Ehrenamtsentschädigungssatzung

Satzung über die Entschädigung für die in ein Ehrenamt Berufenen der Gemeinde Bestensee und des Ortsteils Pätz

Präambel

Das Ehrenamt stellt eine der fundamentalen Säulen der Freiheitlich Demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland dar. Ohne die ehrenamtlich Tätigen wären viele Bereiche des öffentlichen und sozialen Lebens nicht aufrechtzuerhalten. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee hat in ihrer Sitzung am 15.12.2020 gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) folgende Ehrenamtsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in ein Ehrenamt Berufenen.

§ 2 Grundsätze

(1) Den in ein Ehrenamt Berufenen wird eine pauschale Ehrenamtsentschädigung als Auslagenersatz zur Abdeckung des mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwandes gewährt.

(2) Mit der pauschalen Ehrenamtsentschädigung sind die mit dem Ehrenamt verbundenen sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere Bekleidungs- und Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Fortbildung, Schreibmaterial, Druckkosten, Portokosten, Verzeehr, Fachliteratur, Telekommunikationskosten, Fahrten innerhalb des Gebietes der Gemeinde Bestensee sowie bei Nutzung eines Wohnraums / Arbeitszimmers auch dessen Betriebskosten und die Abnutzung abgegolten.

§ 3 Ehrenamtsentschädigung

(1) Die Höhe der monatlichen Ehrenamtsentschädigung beträgt für:

* die Gleichstellungsbeauftragte	80,00 €
* den Ortschronisten für Bestensee	80,00 €
* den Ortschronisten für den Ortsteil Pätz	80,00 €
* den Vorsitzenden des Seniorenbeirates	80,00 €

§ 4 Zahlungsbestimmungen

(1) Die Ehrenamtsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gezahlt.

(2) Der Anspruch auf Zahlung der Ehrenamtsentschädigung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem das Ehrenamt wahrgenommen wird. Er entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Ehrenamt endet.

(3) Wird ein Ehrenamt für mehr als drei Monate nicht wahrgenommen, ist die Zahlung der Ehrenamtsentschädigung ab dem vierten Monat einzustellen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Mai 2020 in Kraft.

Bestensee, 15.12.2020

Quasdorf
Bürgermeister

Gemeindevertretung Bestensee

B E S C H L U S S

der Gemeindevertretung

- öffentlich

Einreicher: Ordnungsamt

Beraten im: - Ausschuss für innere Angelegenheiten, Ordnung, Sicherheit
und Katastrophenschutz
- Finanzausschuss
- Hauptausschuss
- Ortsbeirat

Beschluss-Tag: 15.12.20

Beschluss-Nr.: 33/12/20

Betreff: Neuerlass der Straßenreinigungsgebührensatzung

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt
die in der Anlage vorliegende
Straßenreinigungsgebührensatzung für die Gemeinde
Bestensee.

Begründung: siehe Seite 2

Abst.-Ergebnis: Anz.d.stimmberecht. Mitgl. d. GV: 19
Anwesend:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:
von der Abst.u.Berat. gem.§ 22 BbgKVerf
des Landes Bdbg.ausgeschlossen:

Quasdorf
Bürgermeister

Rubenbauer
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Anlagen: Straßenreinigungsgebührensatzung

Begründung:

Bezüglich der Straßenreinigungsgebührensatzung trägt die Gemeinde Bestensee nunmehr einen 25,2 prozentigen Eigenanteil an dem öffentlichen Interesse der Straßenreinigung. Die Gebührenanteile sind auf Grundlage der vorliegenden Abrechnungen der Leistungszeiträume aus den letzten zwei Jahren unter Einbeziehung einer Vorkalkulation berechnet.

Rechtliche Grundlage der für die Straßenreinigungsgebührenerhebung erforderlichen Kalkulation ist die Festlegung im § 6 Abs. 3 KAG, wonach der Kalkulationszeitraum höchstens zwei Jahre betragen darf. Kostenüberdeckungen müssen, Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Um festzustellen, ob Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen eingetreten sind, waren für die Jahre 2017 bis 2018 entsprechende Nachkalkulationen erforderlich. Hierbei ist eine gemittelte Kostenüberdeckung von 655€ eingetreten. Diese wird auf die jetzigen Gebühren angerechnet.

STRAßENREINIGUNGSGBÜHRENSATZUNG

der Gemeinde Bestensee (StrRGS)

vom **15.12.2020**

Nach Maßgabe des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i.V.m. § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und § 4 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bestensee vom 15.12.2015 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in ihrer Sitzung am **15.12.2020** folgende Straßenreinigungsgbührensatzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Bestensee erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab, Bemessungsgrundlagen

- (1) Gebührenmaßstab ist die Quadratwurzel aus der Fläche des Grundstückes, nachfolgend Flächenmeter genannt. Bei der Feststellung der Flächenmeter werden Bruchteile eines Flächenmeters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (2) Bemessungsgrundlage der Straßenreinigungsgebühren sind
 1. die Flächenmeter des Anlieger- oder Hinterliegergrundstücks, das durch die an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen wird und
 2. die Reinigungsklassen. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den genannten Reinigungsklassen ergibt sich aus den Straßenverzeichnissen, die als Anlagen Bestandteile der Straßenreinigungssatzung sind.
- (3) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken werden für jede an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße, die das Grundstück erschließt, Gebühren erhoben.
- (4) Bei der Ermittlung der für die Gebührenberechnung maßgebenden Grundstücksfläche bleiben landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Flächen unberücksichtigt, wenn diese Nutzungsarten zu Beginn des Erhebungszeitraumes in das Grundbuch eingetragen sind und die tatsächliche Nutzung in Übereinstimmung mit dem Grundbucheintrag erfolgt.

§ 3 Gebührensatz

Die Gebühr für die Straßenreinigung beträgt je Flächenmeter jährlich in der Reinigungsklasse:

1	1,74 €
2	0,72 €
2.1	0,72 €

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den genannten Reinigungsklassen ergibt sich aus den Straßenverzeichnissen, die als Anlagen Bestandteile der Straßenreinigungssatzung sind.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des durch die öffentlich gereinigte Straße erschlossenen Grundstückes. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften der Gemeinde als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners bleibt der bisherige Gebührenschuldner bis zum Ablauf des Monats, in dem der Übergang angezeigt wurde, gebührenpflichtig. Der Nachweis des Eigentumsübergangs ist durch den Grundbucheintrag zu führen. Sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Übergang dem Ordnungsamt der Gemeinde Bestensee anzuzeigen. Wird der Übergang nicht entsprechend Satz 2 angezeigt, haftet der bisherige Gebührenschuldner für sämtliche Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind, neben dem neuen Gebührenschuldner.

(4) Die Gebührenschuldner haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Bestensee das Grundstück nach Ankündigung betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht unbefristet erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Straßenreinigung folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Grundstück aus dem Anschluss an die öffentliche Straßenreinigung ausscheidet.
- (2) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist vom Beginn des folgenden Monats der Rechtsnachfolger gebührenpflichtig.
- (3) Kann eine Reinigungsleistung der durch die öffentliche Straßenreinigung zu reinigenden Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Gemeinde Bestensee zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenpflicht auf Antrag des Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird, unterbrochen. Die Gebührenpflicht beginnt erneut nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistungen wieder in vollem Umfang aufgenommen wurden. Während der Zeit des Winterdienstes wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.

§ 6 Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr, bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, verringern sich die Gebühren für die jeweiligen Leistungen für jeden Monat ohne Gebührenpflicht um ein Zwölftel.
- (4) Ändert sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Bemessungsgrundlage (z.B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so ändert sich mit Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Kalendermonats die Gebührenschild.
- (5) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden werden.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am **01.01.2021** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Bestensee vom **03.07.2018** außer Kraft.

Bestensee, den **15.12.2020**

Quasdorf

Bürgermeister

BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

- öffentlich -

Einreicher : Bauamt
Beraten im : Bauausschuss am 26.10.2020, Hauptausschuss am 24.11.2020
Beschluss-Tag : 15.12.2020
Beschluss-Nr. : 34.12.20
Betreff : **vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Motzener Straße / Am Bahnhof – sozialer Wohnungsbau“
der Gemeinde Bestensee,
Gemarkung Bestensee**

Einleitungsbeschluss

Beschluss : Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt die Einleitung des Verfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Motzener Straße / Am Bahnhof – sozialer Wohnungsbau“ als B-Plan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB (beschleunigtes Verfahren).

Begründung : Das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) beabsichtigt, das Objekt in der Gemarkung Bestensee, Flur 2, Flurstücke 497, 498 und 499 (15741 Bestensee, Motzener Straße 3 / 3 A) zu veräußern. Die Gemeinde erhält vom BEV das Erstzugriffsrecht im Rahmen einer sog. verbilligten Abgabe. Bedingung hierfür ist, dass die Gemeinde das o.g. Objekt zum Zwecke des sozialen Wohnungsbaus entsprechend der Handlungsanweisung zur sinngemäßen Anwendung der BImA Verbilligungsrichtlinie zur verbilligten Abgabe von Grundstücken des BEV (HVerbR-BEV) verwendet.
Das BEV verlangt aus diesen Gründen die bauplanungsrechtlichen Grundlagen, die durch die Einleitung eines vorhabenbezogenen B-Planes „Motzener Straße/Am Bahnhof – Sozialer Wohnungsbau“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB geschaffen werden sollen.

Die Kosten des Planverfahrens trägt die Gemeinde Bestensee.

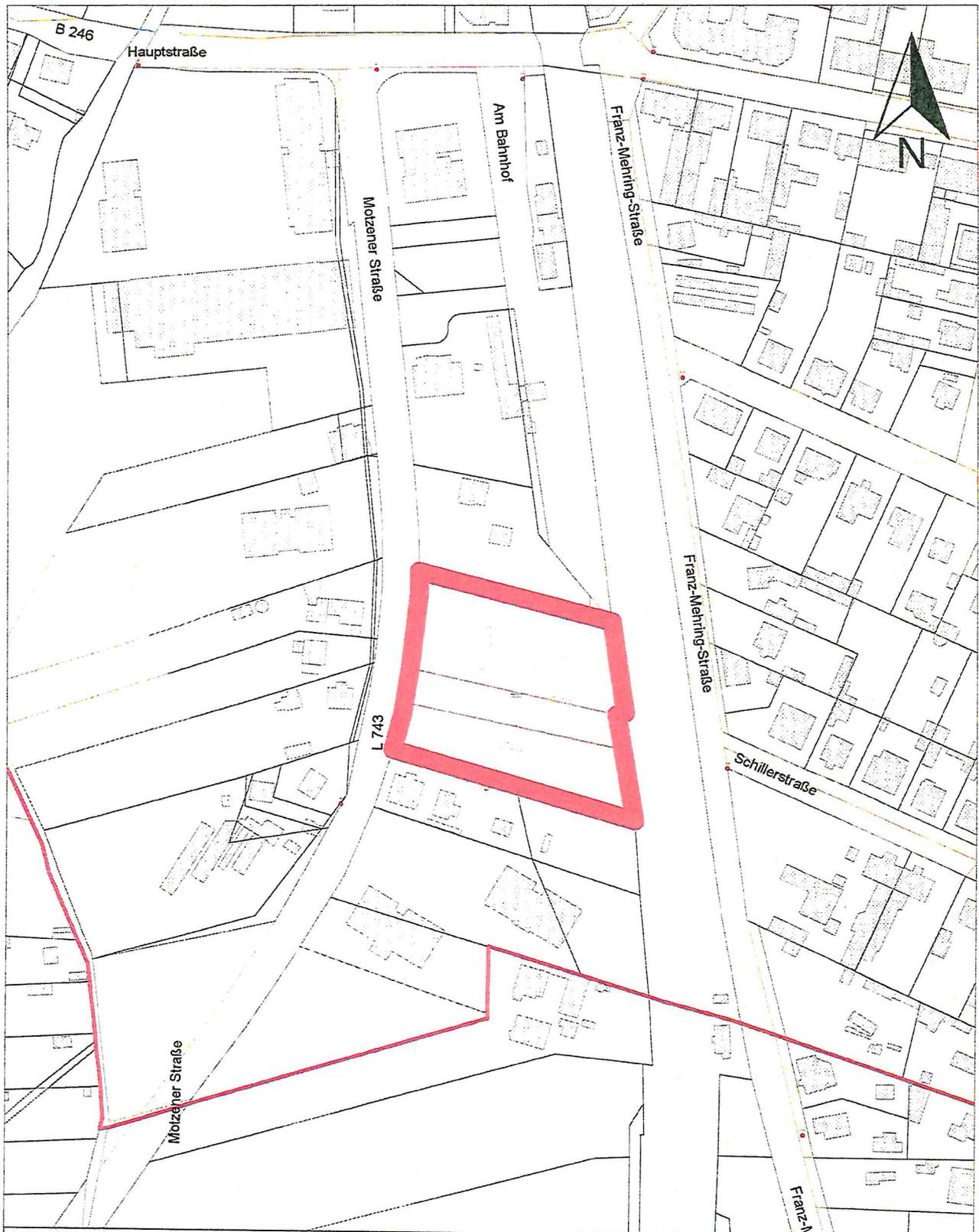
Abstimmungsergebnis :

Anz. d. stimmberecht. Mitglieder d. GV :
Anwesend :
Ja-Stimmen :
Nein-Stimmen :
Stimmenthaltungen :
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf
ausgeschlossen :

Quasdorf
Bürgermeister

Rubenbauer
Vorsitzende der
Gemeindevertretung

Anlage : Umgriff



Maßstab: 1 : 2000
Bearbeiter: Umgriff Beschluss
Erstellungsdatum: 13.10.2020
Ort, Ortsteil: 15741 Bestensee
Straße, Nr: Motzener Straße 3 / 3 A
Vorgangsnummer: vorhabenbezogener B-Plan



Gemeinde Bestensee

**Eichhornstraße 4-5
15741 Bestensee**

Hauptausschuss Bestensee

BESCHLUSS
der Verwaltung

- öffentlich -

Einreicher: Bürgermeister

Beschlusstag: 24.11.2020

Beschluss-Nr.: HA 05/11/20

Betreff: Vergabebeschluss der Gemeinde Bestensee zur
Übergabe der Tätigkeit an einen externen
Datenschutzbeauftragten

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Bestensee stimmt der
Vergabe zur Tätigkeit eines Datenschutzbeauftragten an die
Firma:

kpp group GmbH
Berliner Straße 112 A
13189 Berlin

nach Maßgabe des Angebotes vom 26.10.2020 für einen
Zeitraum von 36 Monaten zu.

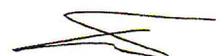
Der Bürgermeister wird ermächtigt dem betreffenden Bieter den
Zuschlag zu erteilen.

Begründung: Gegenstand der Vergabe ist die fachliche und personelle
Übernahme der Rolle des Datenschutzbeauftragten für die
Gemeinde Bestensee.
Der Auftragnehmer übernimmt mit Wirksamkeit eines
abzuschließenden Vertrags die gesetzlichen Aufgaben als
Datenschutzbeauftragter nach Art. 39 DSGVO für den
Auftraggeber. Der Vertrag legt in Konkretisierung der
gesetzlichen Anforderungen die Einzelheiten zu den
Aufgaben des Auftragnehmers fest.
Unter Berücksichtigung aller vergaberechtlichen Kriterien wurde
durch den Anbieter im Rahmen einer beschränkten
Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb das wirtschaftlichste
Angebot abgegeben.

Abst.-Ergebnis: Anz.d.stimmberechtigten Mitgl.d.HA:
Anwesend:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:
Von der Abst.u.Berat.gem.§22 BbgKV
ausgeschlossen: /

Dr. Claus Weßlau
Vorsitzender des Hauptausschusses

G:\SCHMIDTAGAI\Datenschutz\ext\Mandate\B_HA_xx11_20_Vergabe_Datenschutz.doc



Hauptausschuss Bestensee

B E S C H L U S S
der Verwaltung

- öffentlich -

Einreicher: Bürgermeister

Beschlusstag: 24.11.2020

Beschluss-Nr.: HA ⁰⁷/11/20

Betreff: Vergabebeschluss der Gemeinde Bestensee zur
Einführung eines Ratsinformationssystems

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Bestensee stimmt der
Vergabe zur Einführung eines Ratsinformationssystems an die
Firma:

Sternberg Software GmbH & Co. KG
Kerkmannstraße 1
33729 Bielefeld

nach Maßgabe des Angebotes vom 12.02.2020 für einen
Zeitraum von 10 Jahren zu.

Der Bürgermeister wird ermächtigt dem betreffenden Bieter den
Zuschlag zu erteilen.

Begründung: Gegenstand der Vergabe ist die Einrichtung und der Betrieb
eines spezialisierten EDV gestützten Informations- und
dokumentenmanagementsystems in der Gemeinde Bestensee.
Hierzu gehört ein Sitzungsdienst, Workflow, Ratsinformation,
Bürgerinformation und eine Erfolgs- und Beschlussüberwachung.
Eine Beschaffung ist erforderlich, um die Arbeit der Verwaltung
zu optimieren, den Gemeindevertretern einen Überblick
über bestehende und vorzubereitende Beschlussfassungen zu
bieten, den Bürgern der in der Hauptsatzung und der Bürger-
beteiligungssatzung zustehende Informationen geben zu können
und Kosten zu senken.
Unter Berücksichtigung aller vergaberechtlichen Kriterien wurde
durch den Anbieter im Rahmen einer beschränkten
Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb das wirtschaftlichste
Angebot abgegeben.

Abst.-Ergebnis: Anz.d.stimmberechtigten Mitgl.d.HA:

Anwesend:

Ja-Stimmen:

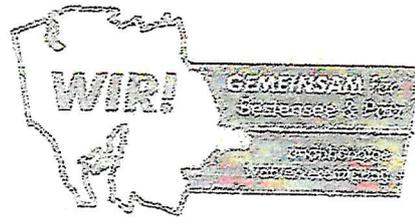
Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Von der Abst.u.Berat.gem.§22 BbgKV

ausgeschlossen: /

Dr. Claus Weißlau
Vorsitzender des Hauptausschusses



**Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf energieeffiziente LED
Technik**

Gremium	Sitzungstermin	Status
Gemeindevertretung	Sitzung am 15.12.2020	zum Beschluss

**Antrag auf Sanierung der Straßenbeleuchtung der Gemeinde
Bestensee mit LED**

Die Gemeindevertretung beschließt die Verwaltung zu beauftragen, durch einen Fachplaner die voraussichtlichen Kosten für die Sanierung der Straßenbeleuchtung der Gemeinde auf LED feststellen zu lassen.

Die Verwaltung soll bis spätestens 31. Dezember 2021 in enger Abstimmung mit dem Ortsentwicklungsausschuss Fördermittel beim Projektträger Jülig beantragen. Bei Gewährung der Fördermittel sollen die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen spätestens für das Haushaltsjahr 2022 geschaffen werden.

Begründung:

Gerade jetzt ist der richtige Zeitpunkt, um die Modernisierung der Straßenbeleuchtung abzuschließen. Mit Blick auf den Kommunalhaushalt und die zu erwartenden langfristige Kosten- und Energieeinsparungen sollen deshalb die bisher nicht modernisierten Lichtpunkte der Gemeinde Bestensee/Pätz unter Nutzung von Fördermöglichkeiten des Bundes auf LED-Beleuchtung umgerüstet werden. Zusätzlicher Handlungsbedarf entsteht durch die EU-Ökodesign-Verordnung, nach der seit dem Jahr 2015 keine Quecksilberdampf-Hochdrucklampen (HQL-Lampen) mehr neu in den Markt gebracht werden dürfen.

Laut Protokoll zum Ortsentwicklungsausschuss vom 16.09.2020 sind schätzungsweise 60% der bestehenden Lichtpunkte bereits auf LED-Technik umgerüstet.

Bei einer zu erwartenden Förderquote von bis zu 50% ist von einer Halbierung der Kosten für die Umrüstung auszugehen.

Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Berechnungsformulare Unterschrift/Stempel eines geeigneten Fachplaners tragen. Auch die Kosten für den Fachplaner sind mit gleicher Quote förderfähig.

Bestensee 03.11. 2020


Daniel Eberlein
Fraktionsvorsitzender WIR!